



L e h r b u c h

d e r

Forstwissenschaft

n a c h

den neuesten wissenschaftlichen Grundsätzen
und bisherigen praktischen Erfahrungen

staatswirthschaftlich

wie

aus dem gegenwärtigen Standpunkte der industriellen und sonstigen
bezüglichen Verhältnisse Deutschlands angesehen,

v o n

J. C. F. Schultze,

Forstsecretair, mit Führung der Wirthschaftsbücher bei der
Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden,
zu Braunschweig beauftragt.

Dritter Theil:

Die Forst-Polizei.

Lüneburg,

Verlag von Herold und Wahlstab.

1841.

Die

Forst = Polizei

in

Verbindung mit der Forstbenutzung,

soweit diese dabei in Betracht kommt,

aus

dem gegenwärtigen Standpunkte der industriellen

und

sonstigen bezüglichen Verhältnisse Deutschlands

angesehen,

von

J. C. F. Schultze,

Forstsecretair, mit Führung der Wirthschaftsbücher bei der
Herzogl. Cammer, Direction der Forsten und Jagden,
zu Braunschweig beauftragt.

Lüneburg,

Verlag von Herold und Wahlstab.

1841.

Joseph, Pölsler

Veränderung mit der Fortsetzung

von dem Jahre 1794 bis 1800

1800

Das oben erwähnte Verzeichnis ist

aus

dem oben erwähnten Verzeichnis

entnommen

1800

Joseph, Pölsler

Druck der Hofbuchdruckerei
(S. S. Meyer)
in Braunschweig.

Braunschweig

Verlag von S. S. Meyer

1800

V o r r e d e .

In den ersten beiden Theilen des vorliegenden Lehrbuchs der gesammten Forstwissenschaft haben wir betrachtet, wie die Wälder möglichst vollkommen zu erziehen und dergestalt zu bewirthschaften sind, daß die mögliche Vollkommenheit immer mehr herbeigeführt und außerdem nicht mehr und nicht weniger Holz daraus geerntet werde, als gerade nachhaltig erfolgen kann und, als wiederum auch ihm entnommen werden muß, um die dem Zwecke entsprechenden Wirthschafts-Operationen vollständig und zur gehörigen Zeit ausführen zu können. — Hiermit ist aber noch nicht genug geschehen. Wir wollen vielmehr in dem vorliegenden dritten Theile noch erörtern, auf welche Weise verfahren werden müsse, um die Wäldungen auch thunlichst vor den Mißbräuchen und Benachtheiligungen aller Art zu sichern, welche sie sowol abseiten der Menschen, wie der Thiere und unmittelbarer Natur-Ereignisse so vielfach bedrohen. Erst wenn diesem vollständig Genüge geschehen, können wir des Besizes gewiß sein und annehmen, daß der Wald dem Wohle des Staates gemäß behandelt werde. Außerdem wollen wir in einem besondern Abschnitte kürzlich berühren, was allgemein im Staate zu beachten ist, um thunlichst zu bewirken, daß

nicht mehr Fläche zur Production verwendet werde, als die Umstände wirklich erfordern, indem bekanntlich der Staat nicht gerade die meisten und glücklichsten Bewohner hat, welcher noch zu viel Wald enthält.

Das, was im obigen Sinne in der folgenden Schrift wird vorgetragen werden, begreifen wir unter der Benennung Forstpolizei, und es geht dieselbe von dem Grundsatz aus, daß der Wald, streng genommen, eigentlich der ganzen Nation angehört, mithin diese mit Recht verlangen kann, daß die durch Eigenmacht, oder Connivenz der Uebrigen, oder auf sonstige Weise vormals zum Privatbesitz gelangten verschiedenen Individuen, Gemeinden und Corporationen denselben ihrer Wohlfahrt gemäß behandeln.

Es sind nun zwar wol schon manche Polizeilehren erschienen, aber so, wie überall die ganze Forstwissenschaft noch jung ist, hat man auch in fraglicher einzelnen Lehre, in der Ableitung derselben aus der allgemeinen Staats-Wohlfahrts-Polizei, wie es mir scheinen will, die richtigen Grenzen noch nicht finden können. Vor Allem will es mir nicht einleuchten, daß außer solcher Lehre auch noch eine Forstschußlehre bestehen soll, da doch diese letztere ohnstreitig als ein Theil der Erstern nur angesehen werden kann. Aber auch im Uebrigen nimmt man in der einen und andern der vorhandenen Forstpolizeilehren Gegenstände wahr, welche, wie z. B. Directionsfachen, offenbar nicht hinein gehören. Dagegen wieder fehlen Dinge darin oder sind zu leicht behandelt, welche jedenfalls angeführt und wegen ihrer Wichtigkeit scharf erörtert werden müssen. Hierhin dürfen wir z. B. in Deutschland unter Andern die Heranbildung des Forstmannes für seine

künftige dienstliche Stellung doch ohnstreitig wol rechnen. — Auch über die Mißbräuche, wie sie in den herrschaftlichen oder Staats-Waldungen, außer mangelhafter Bewirthschaftung, welche hier wol nicht angenommen werden darf, hauptsächlich vorkommen können, findet man nichts gesagt u. d. m.

Ob nun die richtigen Grenzen in der Ableitung der bezüglichen Grundsätze aus der allgemeinen Staatswohlfahrts-Polizei und, in deren Anwendung allein auf die Gegenstände der Waldungen, gerade von mir gehdrig aufgefaßt und in dem Vortrage der folgenden Schrift werden enthalten sein, das will ich keineswegs so ganz unumstößlich fest behaupten. — Ich habe jedoch hierauf mein Bestreben nach Kräften gerichtet und glaube wol, dem Ziele ziemlich nahe gekommen zu seyn. Aus der bisherigen Forstbenutzungslehre ist wieder, eben in der Art wie in den beiden ersten Theilen dieses Werkes, an den betreffenden Orten dasjenige zur Sprache gebracht worden, was jeder Forstmann zu wissen nöthig hat und im Walde allein nicht erlernen kann. Im Uebrigen haben wir bekanntlich die Lehre der Forstbenutzung in der Art, wie sie anfänglich gelehrt wurde und auch wol noch jetzt mitunter gelehrt wird, die bloße Zugutemachung der Waldproducte, theils lediglich in den Wald verwiesen, anderntheils aber ganz unndthig gefunden, indem der Forstbeamte nur Producent, nicht Fabrikant ist.

Die gehdrige Gymnasial-Bildung und vorzugsweise die Kenntniß der Naturwissenschaften, wie die hinreichende Bekanntschaft mit den Vorkommenheiten des Waldes und seines praktischen Betriebes sind auch in dem hier folgenden Vortrage des dritten Theils unsers forst-

wissenschaftlichen Lehrbuches wiederum vorausgesetzt, und Dinge, welche in der Schule wie im Walde erlernt werden müssen, wird man darin nicht finden. Obwol ich der Deutlichkeit und Einfachheit nach Kräften mich befließigt habe, so möchte doch dem Leser, welcher mit Jenen nicht ganz vertraut ist, Manches nicht verständlich sein. —

Schließlich bemerke ich noch, daß ich in Betreff der Ablösung von Servituten nur über die dabei hauptsächlich zu beobachtenden Grundsätze, von welchen ausgegangen werden muß, kurze ungefähre Andeutungen, und zwar aus dem Grunde nur gemacht habe, weil die vielen Ablösungs-Ordnungen der einzelnen Staaten Deutschlands bereits vorliegen und es daher ganz überflüssig hätte erscheinen müssen, wenn ich diesen Gegenstand speciell würde behandelt haben. Das was hierin nach meinen eignen Ansichten in Betreff des Staatswohles hauptsächlich nützlich und angemessen erscheint, habe ich deshalb an den betreffenden Stellen bloß ganz kurz angeführt. Im Uebrigen sind auch die Servituten nicht, wie wol in andern Polizeilehren der Fall und oft beträchtlichen Raum einnimmt, in privatlicher, sondern vielmehr in allgemein forstpolizeilicher Hinsicht gewürdigt worden.

Ich übergebe nun diese Forstpolizeilehre der Oeffentlichkeit und bitte um Belehrung, wenn und wo ich wirklich gefehlt habe.

Der Verfasser.

Inhalts = Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	1
Wichtigkeit des Waldes im angemessenen Vorkommen	2
Allgemeiner Beariff von der Forstpolizei	3
Besondere Bezeichnung des Gesichtspunktes, von wo aus die vorliegende Forstpolizeilehre anzusehen ist	3
Der Staatsregierung steht die Befugniß zu, über alle im Staate belagerten Waldungen die Oberaufsicht zu führen zc.	7
Beweis dieserhalb in naturphilosophischer Hinsicht	8
Desgl. in rechtlicher Hinsicht	10

Erster Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten ihrer zeitigen Besitzer	21
---	----

Erstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten ihrer zeitigen Besitzer überhaupt	21
---	----

Zweites Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch ihrer zeitigen Besitzer in Betreff der Staatswaldungen	26
Zu weite Ausdehnung des Veräußerungs = Systems einzelner Forst = Parzellen	27
Abtretung von Forstgrund an Domainen	37
Verwilligung zu geringer Summen zu den Culturen	40
Drückung des Holzpreises	43
Unterlassung der Umwandlung schlechter Domainen = Ländereien in Wald	46
Rücksichtsloses Streben nach der höchsten Geld = Einnahme bloß für die Forst = Cassé	47
Nichtige Umtriebszeit	52
Gehörige Ausbildung des Forstpersonals für den Dienst	57

Drittes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch ihrer zeitigen Besitzer in Betreff der Interessenten = Kirchen = Pfarr = Gemeinde = und sonstigen Corporations = Waldungen	90
Benutzung dieser Waldfläche überhaupt	92
Benutzung derselben zur Holzerziehung im Besondern	98

	Seite
Befriedigung des Weidebedürfnisses im Gemeindewalde	99
Die Forstwirthschaft daselbst	104
Der Selbsthieb daselbst	104
Der Forstschutz daselbst	110

Viertes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch ihrer zeitigen Besitzer in Betreff der Privatwaldungen	113
---	-----

Zweiter Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten der darin mit Servituten Berechtigten	122
---	-----

Fünftes Capitel.

Desgleichen überhaupt	122
Rechtsbestand und Herkommen der Servitute	123
Beschränkung oder Ablösung derselben	124

Sechstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten derjenigen, denen das Beholzigungsrecht in dem Walde eines Andern zusteht	130
Selbfallung des Bedarfes abseiten des Berechtigten	130
Beziehung des Bedarfes an eingeschlagenem Holze zc.	131
» eines gewissen Antheils vom Ertrage	135
» einer bestimmten Quantität eingeschlagenen Brennholzes	137
» gewisser Holzfortimente oder Holzarten	137
» alles abfallenden Abschlag = Reisigs	139
» alles weichen Holzes	139
» des Lagerholzes	140
» des Raff- oder Leseholzes	141
» des Stuken- oder Stockholzes	142
» des Schneitelholzes	143

Siebentes Capitel.

Von der Sicherung gegen Mißbrauch der Waldmasse durch das Weide = Servitut.	144
Umstände, unter denen die Waldweide zum Vortheile des Gesamttwohles ohne Nachtheile für den Forst zu erhalten und in ganz jungen Beständen auszuüben steht	148
Die ständige Waldweide	157

Achtes Capitel.

Von der Sicherung gegen Mißbrauch des Waldes durch Ausübung des Mastrechts abseiten eines Andern	160
--	-----

Neuntes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen die Nachtheile des Streulaub-Servituts.	165
Ob dasselbe für den Landmann von Nutzen sei?	167
Welcher Nachtheil dem Walde dadurch erwachse?	173
Verhältniß Beider, jenes Nutzens und dieses Nachtheils, zu einander	178
Auf welche Weise das Laubharken gänzlich abzustellen oder doch unschädlich zu machen ist?	180

Zehntes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch in Betreff der Berechtigungen auf Harzscharren, Theerschwelen, Kienrußbrennen, Aschebrennen	189
--	-----

Elfte Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch abseiten der mit Wegen und Viehtriften in den Forsten Berechtigten	191
---	-----

Zwölftes Capitel.

Desgleichen abseiten der mit Ploggenhauen Berechtigten	194
--	-----

Dreizehntes Capitel.

Desgleichen durch die Berechtigung auf Anlegung von Steinbrüchen, Kieß-, Lehm- und Sandgruben	195
---	-----

Dritter Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Behinderung seiner vollkommenen Benutzung abseiten darin nicht betheiligter unbefugter Personen	198
--	-----

Vierzehntes Capitel.

Desgleichen überhaupt	198
Was vor Erlass eines angemessenen Forststraf-Gesetzes zu beobachten ist	200
Die demselben zu unterstellenden Hauptgrundzüge	207
Das nöthige Forstschuß-Personal und dessen Befähigung	214

Fünfzehntes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen daran nicht betheiligte unbefugte Menschen hinsichts der Fläche	219
--	-----

Sechszehntes Capitel.

Desgleichen hinsichts der Entwendung von Waldprodukten	221
--	-----

	Seite
Des Holzes	221
Der Baumfruchte	224
Des Laubes, sowohl des trocknen als grünen	225
Der Baumfäfte	227
Des Grafes	228
Der Weide-Benußung	229

Siebenzehntes Capitel.

Desgleichen gegen sonstige Beschädigungen unbefugter Personen	232
In Betreff der Fahrwege	232
» » der Verursachung von Feuersbrünsten	235
Löschung derselben auf Blößen	237
» » in jungen Beständen	240
» » in alten Beständen	242

Vierter Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Thiere	245
--	-----

Achtzehntes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Thiere überhaupt	245
--	-----

Neunzehntes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Säugethiere	251
Rothwild	251
Dammwild	254
Rehwild	254
Hasen	255
Kaninchen	255
Mäuse	255

Swanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung von Vögeln	258
--	-----

Einundzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Insekten	259
Allgemeine Betrachtung über das Verhalten der Raupen und Käfer im Walde und deren Abhaltung davon	260
Desfalls anzuwendende Mittel im Generellen gegen Beide	267
Desgleichen gegen die Borken- und Splintkäfer	273
» » » Mistkäfer und deren Larven	275
» » » Raupen im Nadelholze	276

Fünfter Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Natur-Ereignisse	286
--	-----

Zweihundzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Natur- Ereignisse überhaupt	286
--	-----

Dreihundzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Versumpfung des Bodens .	288
Wenn diese von Quellen auf fraglicher Stelle entstanden	289
Desgleichen durch Zufluß des Wassers von höher gelegenen Punkten	295
Desgleichen durch jährlich wiederkehrende Ueberfluthungen	296

Vierhundertzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Behinderung seiner vollkom- menen Benutzung durch Versandung	299
Vermeidung der Entstehung von Flugsand	300
Befestigung und Bebauung des Fluglandes mit Holz .	302

Fünfhundertzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Sturmschaden	308
Der mehrfache Nachtheil, welchen der Wald durch den Sturm erleidet	309
Verhalten des Windes überhaupt und besonders in den Gebirgen	312
Die Mittel, welche am vorzüglichsten geeignet sind, die Wälder gegen den Sturm zu schützen	317

Sechshundertzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Rauhreif und Schnee-Anhang	331
---	-----

Siebenhundertzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Beschädigung durch Frost .	332
---	-----

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Schaden durch Hitze und Dürre	334
--	-----

Neunhundertzwanzigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen die nachtheiligen Einflüsse des Blühes, der Wolkenbrüche und starker Plazregen	335
--	-----

Sechster Abschnitt.

Von der Sicherung des Waldes gegen Miß- brauch in Betreff der Verwendung des er- zogenen Holzes	338
---	-----

Dreißigstes Capitel.

Von der Sicherung des Waldes gegen Mißbrauch in Betreff des er- zogenen Holzes überhaupt	338
---	-----

Einunddreißigstes Capitel.

Von der Darstellung des Holzes behufs seiner Verwendung im Walde	341
Die Jahreszeit, worin die Bäume zu fallen sind, um dem davon fallenden Bau- und Nutzholze eine möglichst lange Dauer zu sichern	342
Auf welche Weise die Aushaltung der verschiedenen Holzsortimente am vortheilhaftesten zu bewerkstelligen	353
Aufbewahrung des Holzes im Walde	358

Zweindreißigstes Capitel.

Von der Benutzung der Brennholz=Surrogate, als Torf, Stein- und Braunkohlen 2c.	359
---	-----

Dreiunddreißigstes Capitel.

Von der Freiheit der Waldbesizer in dem Verkaufe des Ueberflusses ihres wirthschaftlich zu nutzenden Holzes	362
---	-----

Vierunddreißigstes Capitel.

Von der thunlichen Ersparung in der Consumtion des Holzes wie der Surrogate im Staate	363
Die Anlegung lebendiger Hecken statt der Holz=Besriedigungen um Gärten 2c.	364
Die Einrichtung von Gemeinde=Backöfen	367
Die Bauten überhaupt mit Einschluß der Wege	369
Bepflanzung der Viehweiden und Aenger mit Bäumen	370